

Hochschulen

434.

**Ordnung
für die Zertifikatsprüfung
im weiterbildenden Studiengang
Grundstücksbewertung
im Fachbereich Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Kaiserslautern**

Vom 8. Dezember 2001

Aufgrund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Fachhochschule Kaiserslautern am 16. Juni 1999 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Grundstücksbewertung beschlossen: Diese Zertifikatsprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 7. Dezember 2001, AZ: 15203-1 Tgb.Nr. 317/2000, genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

I. Allgemeines

- § 1 Zulassung zum Studium
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Titel Sachverständiger
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfungen
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 14 Freiversuch
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Zertifikatsprüfung

- § 17 Zwecke und Durchführung der Zertifikatsprüfung
 - § 18 Zulassungsvoraussetzungen für die Zertifikatsprüfung
 - § 19 Umfang und Art der Zertifikatsprüfung
 - § 20 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Zertifikat
 - § 21 Zertifikatsurkunde
- #### III. Schlussbestimmungen
- § 22 Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung
 - § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 24 Gebühren
- #### IV. In-Kraft-Treten
- #### V. Anhang
- Prüfungsfächer

I. Allgemeines

§ 1

Zulassung zum Studium

Die Zulassung zum Studium setzt voraus:

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung
2. eine mindestens dreijährige berufliche gutachterliche Tätigkeit in der Grundstückswirtschaft nach dem Berufsabschluss und die erforderliche Eignung die in Beruf oder auf andere Weise erworben wurde,
3. eine einschlägige berufliche Tätigkeit während des weiterbildenden Studienganges.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Prüfung bildet einen zusätzlichen berufsqualifizierenden Abschluss. Sie soll den Nachweis erbringen, dass die Studierenden zur qualifizierten Berufsausübung befähigt sind. Mit der Prüfung soll im Einzelnen festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Ausübung der Tätigkeit als Sachverständiger auf dem Gebiet der Grundstücksbewertung erforderlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, die berufsbezogenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 3

Titel Sachverständiger

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung wird der Titel Sachverständiger bzw. Sachverständiger für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten verliehen.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt vier Semester.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltung des weiterbildenden Studienganges beträgt insgesamt 72 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflichtbereich.

(3) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend § 19 erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Mitglieder aus der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 FHG,
2. ein Mitglied aus der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 FHG,
3. ein Mitglied aus der Gruppe nach § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG,
4. ein Mitglied der Technische Akademie Südwest e.V. (TAS).

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Zertifikatsarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einem Professor bzw. einer Professorin übernommen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Prüfung zugegen zu sein.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Zu Prüfenden, Beisitzenden können nur Professoren, Professorinnen und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 FHG sowie Dozenten der TAS, die die Voraussetzungen des § 19 Abs. 4 FHG erfüllen, bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Abs. 6 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die

Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag bei der Geschäftsstelle des Weiterbildungsstudiums haben die Studierenden beizufügen:

1. das Anmeldeformular,
2. den Nachweis der Voraussetzungen nach § 1,
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Vorprüfung bzw. eine Abschlussprüfung im Studiengang Grundstücksbewertung oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem solchen Studiengang an einer Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung in einem Studiengang Grundstücksbewertung oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang im Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungen gem. § 9,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 10.

(2) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(3) Schriftliche und mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die im Anhang festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich bzw. mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(5) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Übungen, Referaten, Projektarbeiten und Praktikarnachweisen, Exkursionsnachweisen erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Sie werden gem. § 11 Abs. 1 durch die jeweiligen Lehrenden bewertet. Ihre Bewertungen gehen nicht in das Zeugnis ein.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen.

An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 11 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Gutachten, Haus- und Projektarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und höchstens 240 Minuten. Sie werden von zwei Prüfenden bewertet.

(3) Haus- und Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und ist innerhalb des von den Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Haus- und Projektarbeiten werden von zwei Prüfenden bewertet.

(4) Während des Studiums ist die Anfertigung von mindestens einem Gutachten pro Semester zu erbringen. Die Gutachten müssen die Bewertung nachfolgender Objekte behandeln:

1. Ein- und/ oder Zweifamilienhaus
2. Wohnungs- und/ oder Teileigentum
3. Mehrfamilienhaus
4. Gewerbeobjekt

Anstelle der unter Nr. 1-4 aufgeführten Objekte können auf Antrag im Einzelfall auch andere mindestens gleichwertige Objekte bewertet werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Für die Bewertung gilt Absatz 3 entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgelegt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |

- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, so errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines arztärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für die Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Entscheidungen nach Absatz 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Zertifikatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 15 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden von derjenigen Person, die die Aufgaben gestellt hat, fachbereichsöffentlich bekannt gegeben. Nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungen abgelegt wurden, erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid über die erbrachten Prüfungsleistungen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 15 Abs. 2).

(3) Haben Studierende die Zertifikatsprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 14 Freiversuch

(1) Im Rahmen der Zertifikatsprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gem. § 9 bzw. § 10 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Verlängerungen und Unterbrechungen sind unschädlich, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

(3) Unberücksichtigt bleibt ferner ein einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, wenn Studierende durch Bestätigung einer durch den Fachbereich beauftragten Professorin bzw. beauftragten Professors nachweisen, dass sie je Semester einschlägige Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens acht Semesterwochenstunden besucht sowie mindestens einen einschlägigen Leistungsnachweis erworben haben. Der Nachweis ist mit der Meldung zur Prüfung vorzulegen.

(4) Liegen die Voraussetzungen für einen Freiversuch vor, haben die Studierenden dies mit ihrer Meldung zur Prüfung schriftlich zu erklären und nachzuweisen.

(5) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Die Meldung hierzu ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 abzugeben.

(6) Führt eine Bewertung der erbrachten Prüfungsleistungen in der Wiederholungsprüfung zu keiner Notenverbesserung, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

§ 15 Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im einem Studiengang Grundstücksbewertung oder in einem verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 14 Abs. 5 bleibt unberührt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG.

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Grundstücksbewertung oder in einem verwandten Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die bei der TAS® im Rahmen dieses Studienganges erbracht wurden, werden als gleichwertig anerkannt. Im Übrigen werden Studienzeiten, sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen als an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, auf Antrag angerechnet, soweit Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anrechnung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Zertifikatsprüfung

§ 17 Zweck und Durchführung der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studienganges. Durch die Zertifikatsprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 18
Zulassungsvoraussetzungen
für die Zertifikatsprüfung

Zur Zertifikatsprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Semester der jeweiligen Prüfung an der Fachhochschule Kaiserslautern im weiterbildenden Studiengang Grundstücksbewertung eingeschrieben ist.

§ 19
Umfang und Art der Zertifikatsprüfung

Die Zertifikatsprüfung besteht aus den Prüfungen in den Fächern, die im Anhang dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind.

§ 20
Bildung der Gesamtnote,
Zeugnis, Zertifikat

(1) Aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungen wird die Gesamtnote gebildet (Wichtungsfaktoren gem. Anhang). § 11 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Über die bestandene Zertifikatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienrichtung,
2. Noten der Prüfungen,
3. Noten der Bewertungsgutachten (§ 10 Abs. 4),
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluss der Zertifikatsprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die bzw. der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Nach dem dritten Semester des weiterbildenden Studiengangs erhalten Studierende, die die bis dahin vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich erbracht haben, das Zertifikat „Gutachterin oder Gutachter für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Mieten und Pachten“. Studierende, die die vorgeschriebenen Prüfungen

der ersten beiden Semester erfolgreich erbracht haben, erhalten das Zertifikat „Fachfrau oder Fachmann für die Bewertung bebauter und unbebauter Grundstücke“. In die Zertifikate werden der Studiengang und Ort sowie alle bis dahin erteilten Noten aufgenommen. Eine Gesamtnote wird nicht gebildet. Für die Ausstellung der Zertifikate gilt Absatz 5 entsprechend.

(6) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen für jedes Semester ausgestellt, an dem die Studierenden erfolgreich teilgenommen haben.

§ 21
Zertifikatsurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß § 20 Abs. 2 wird die Zertifikatsurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.

(2) Die Zertifikatsurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 22
Ungültigkeit der Zertifikatsprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen oder die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Zertifikatsurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde. Entsprechendes gilt für die Zertifikate gem. § 20 Abs. 6.

(5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 24
Gebühren

Für das Studium werden Gebühren nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

IV. In-Kraft-Treten

§ 25
In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die sich im Sommersemester 1999 im weiterbildenden Studiengang Grundstücksbewertung an der Fachhochschule Kaiserslautern eingeschrieben haben.

Kaiserslautern, den 8. Dezember 2001

Der Dekan
des Fachbereichs Bauingenieurwesen
der Fachhochschule Kaiserslautern
Prof. Dipl.-Ing. P. B i n d s e i l

V. Anhang

Tabelle: Prüfungsfächer des weiterbildenden Studienganges Grundstücksbewertung

		Abschluss: Fachmann/Fachfrau	Abschluss: Gutachter/ Gutachterin	Abschluss: Sachverständige/r	
Studienstufe	I	I	II	III	
Semester	1	2	3	4	Gewichtsfaktor
Fach	PE	PE	PE	PE	
Recht		S	S, M	S, M	2
Bewertungsrecht					
Baurecht					
Vertragsrecht					
Liegenschaftsrecht					
Technik		S	S, M	S, M	1
Grundlagenwissen					
Bauschäden					
Bauphysik					
Wertermittlung	G	G, S	G, S, M	G, S, M	3
Bodenwertermittlung					
Gutachtenerstellung					
Umlegung, Enteignung					
Wirtschaft		S	S, M	S, M	1
Finanzmathematik					
Marktkennntnisse					
Verf. d. Wertermittlg.					
					Σ 7

PE = Prüfungselement

S = schriftliche Prüfung

M = mündliche Prüfung

G = Gutachtenerstellung

Zu Beginn des jeweiligen Semesters legt der Prüfungsausschuss fest in welcher Form die schriftlichen Prüfungen (Klausur, Haus- oder Projektarbeit) abgelegt werden soll. Der Prüfungsausschuss gibt sodann seine Entscheidung dem Studierenden durch Aushang bekannt.